

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2021-136

öffentlich

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III,“

Einreicher: Bürgermeister	21.09.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
09.11.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
11.11.2021	Hauptausschuss				
24.11.2021	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB) aufzustellen.
4. Das Plangebiet wird wie in Anlage 3 ersichtlich ergänzt.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2021 (BV-2021-008) die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist durchgeführt worden.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Verfahren nach § 13b BauGB bedürfen eines förmlichen Einleitungsbeschlusses. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.02.2021 auch beschlossen, das Planverfahren nach § 13b BauGB zu führen. Da das geänderte BauGB zu diesem Zeitpunkt jedoch entgegen der vorherigen Ankündigungen nicht in Kraft getreten war, wird zur Vermeidung von Verfahrensfehlern die Wiederholung der

Beschlussfassung der Anwendung von § 13b BauGB empfohlen.

Die Verlängerung des § 13b BauGB wurde zwischenzeitlich beschlossen und gilt für bis zum Ablauf des 31.12.2022 eingeleitete Verfahren, sofern der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wird.

Das Plangebiet wird um die nördlich angrenzende Verkehrsfläche ergänzt. Damit handelt es sich nun um einen qualifizierten Bebauungsplan.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder beratend noch entscheidend mitgewirkt:

Anlagen

Abwägungstabelle

Planvorentwurf inklusive Begründung vom 24.08.2021

Plangebiet ergänzt